

Fax

To: Richter Specht, Vorsitz.Richter am LG **From:** Inge H. McDermaid
Fax: 0651/466-1907 **Date:** January 13, 2009
Phone: 0651/466-0 **Pages:** 3 (mit dieser Seite)
Re: 5 O 184/08 **CC:**

Urgent **For Review** **Please Comment** **Please Reply** **Please Recycle**

•Comments:

Sehr geehrter Vorsitzender Richter des LG Trier, Richter Specht,
im beigefuegten Schreiben bitte ich Sie um Fristverlaengerung zwecks notwendiger Akteneinsicht und
Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts. Danke!

Mit freundlichen Gruessen aus USA,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mt. Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

An das Landgericht Trier
Justizstr. 2, 4, 6
54290 Trier
Germany

Mt. Airy, den 13. Jan. 2009
Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Betr.: Aktenzeichen **5 O 184/08**

Sehr geehrter Richter Specht,
am 28. Dez. 2008 erhielt ich Ihre Verfügung

in Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid I.
wg. Rechtsanwaltshonorar.

Ich bitte

**um Fristverlängerung in dem oben genannten Rechtsstreit für die Dauer
der gesetzlich längstmöglichen Frist.**

Begründung:

Seit ueber drei Monaten habe ich erneut beim AG Bitburg Akteneinsicht beantragt. Bis heute habe ich die Akten noch nicht erhalten. Die mir von SES Schlutius Eulitz Schrader zugesandte Kopie enthaelt nicht die vollstaendige Gerichtsakte: etliche Seiten fehlen, wichtige Dokumente, die ich im Original habe, sind in der Kopie nicht vorhanden, ebenso fand ich Referenzen zu anderen Aktenzeichen. Darueber hinaus machte die Sozietat vom Zurueckbehaltungsrecht Gebrauch, sodass mir die Uebersendung weiterer Teil-, Bei-, Parallelakten oder dergleichen verweigert wird.

Ohne vollstaendige Aktenkopie ist es mir nicht moeglich, einen Rechtsanwalt, eventuell in den USA, in meiner Vertretung zu beauftragen.

Wegen der komplexen Akte und der grossen Entfernung meinerseits wird eine Neueinarbeitung in den Fall sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Auch verfuege ich ueber

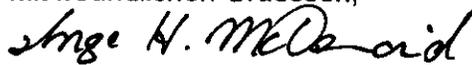
umfangreiches Beweismaterial, darunter eine Anzahl schriftlicher Anfragen ueber mehrere Monate hinweg mit der Bitte an Prof. Dr. Burandt, mir endlich ein Gespraech zwecks Aufklaerung der widerspruechlichen Dokumente zu gewaehren, die ich staendig in seinem Namen erhalten hatte. Zu keinem Zeitpunkt hatte ich mich geweigert, den angeforderten Betrag letztendlich nicht zu bezahlen. Es ging lediglich darum, dass ich mich vorher von der Identitaet meines Ansprechpartners ueberzeugen konnte. Meine Vermutung war/ist, dass der Professor nicht gaenzlich von den Vorgaengen informiert war. Ich war ueberzeugt, dass es mit Sicherheit nicht in seinem Interesse waere, seinen Namen auf den Dokumenten zu finden, die – wie ich vermutete – vor Absendung an mich manipuliert wurden, denn den Professor halte ich (auch weiterhin) fuer einen Mann von Integritaet.

Einmal erhielt ich folgende Email: „Ich versichere Ihnen, dass die ueber die Email Adresse Prof-Burandt@ses-law.de versandten Emails auch von mir veranlasst und versandt wurden.“ Das ist ja nun wirklich nicht gerade aufschlussreich und zeugt hoechstens von einem Sinn fuer Humor seitens des Absenders. All dies liess sich nur in einem persoenlichen Gespraech aufklaeren, worum ich immer wieder vergebens bat.

Ein andermal gab man mir tatsaechlich einen Termin fuer ein Telefongespraech; doch als ich gemaess Anweisung anrief, teilte man mir mit, dass der Professor nicht mit mir sprechen wird, da ich meine Rechnung noch nicht bezahlt hatte. Das Mandat wurde niedergelegt und auf eine nichtbeglichene Kostennote abgeschoben! Da ich trotzdem den Betrag fuer die naechste Monatsrechnung ueberwiesen hatte, erklaerte sich der Professor nun wiederum zu einem Gespraech bereit. „Kardinalbedingung“ war jedoch, dass ich vorher die noch offene Kostennote ausgleiche! Ich denke, dass ich erst einmal das Recht habe, mit „meinem Rechtsanwalt“ zu sprechen, wenn Probleme auftreten, die einer dringenden Klaerung beduerfen, denn mein Vertrag war mit Prof. Dr. Burandt abgeschlossen. Ich glaube nicht, dass er sich solcher Methoden bedienen wuerde, denn sein Motto lautet: „**Im Focus steht der Mandant!**“

Bitte geben Sie mir die Moeglichkeit, meine Rechte zu verteidigen! Bitte gewaehren Sie die dafuer erforderliche Fristverlaengerung! Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Gruessen,



Inge H. McDermaid

From: Specht, Wolfgang (LG Trier) <Wolfgang.Specht@ko.jm.rlp.de>

To: RAIHMCD@aol.com

Subject: Ihr Rechtsstreit 5 O 184/08 vor dem Landgericht Trier

Date: Thu, 15 Jan 2009 4:24 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihr per Telefax eingegangener Antrag auf Fristverlängerung liegt mir vor. Ich sehe aber keine ausreichenden Gründe dafür. Deshalb habe ich ihren Antrag abgelehnt. Sie erhalten die von mir getroffene Verfügung auf anderem Wege (möglichst per Telefax) übermittelt.

Um sicher zu gehen, dass Sie verstehen, was Sie in der verbleibenden Zeit unternehmen müssen, wende ich mich heute ausnahmsweise per E-Mail an Sie. Bitte beachten Sie, dass die deutsche Zivilprozessordnung einen Schriftwechsel per E-Mail normalerweise nicht vorsieht. Sehen Sie also bitte davon ab, Ihrerseits per E-Mail mit dem Gericht zu korrespondieren.

Vor einem Landgericht müssen Sie sich ohnehin durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein Rechtsanwalt aus den USA, der keine Zulassung in Deutschland besitzt, kann ebensowenig Anträge stellen und Sachvortrag für Sie halten wie Sie selbst.

Sie müssen sich also baldmöglichst entscheiden, ob Sie sich gegen die Honorarforderung der Klägerin (nur um diese geht es!) verteidigen wollen. Wenn Sie sich dazu entschließen, müssen Sie einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen. Dieser muss bis zum 28.01.2008 für Sie eine Verteidigungsanzeige bei dem Landgericht Trier vorlegen. Anschließend haben Sie weitere vier Wochen Zeit, um Ihre Verteidigung zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Landgericht Trier, 5. Zivilkammer
Der Vorsitzende

Specht
Vorsitzender Richter am Landgericht

Anlage: Inhalt der Verfügung vom heutigen Tag:

Der Antrag der Beklagten, die ihr gesetzte Frist zur Verteidigungsanzeige zu verlängern, wird abgelehnt.

Die Beklagte hat mit per Telefax übermitteltem Schreiben vom 13.01.2009 "um Fristverlängerung ... für die Dauer der gesetzlich längstmöglichen Frist" gebeten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe die Akten von dem Amtsgericht Bitburg noch nicht erhalten. Ohne eine vollständige Aktenkopie sei es ihr nicht möglich, einen Rechtsanwalt, eventuell in den USA, mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

Die vorgebrachten Gründe reichen nicht aus, um eine Verlängerung der Frist zu rechtfertigen. Es geht nicht um die Erbschaftsangelegenheit, in der die Beklagte die Klägerin beauftragt hat. Gegenstand des Rechtsstreits ist allein eine Honorarforderung der Klägerin.

§ 276 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sieht vor, dass eine beklagte Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Klage anzeigen muss, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will. Bei einer Zustellung im Ausland bestimmt der Vorsitzende die Frist. Das ist hier geschehen. Der Beklagte wurde mit vier Wochen eine doppelt so lange Frist gesetzt. Das ist auch für eine in den USA lebende Partei, bei der es keine sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten gibt, ausreichend, um einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Bei der Festsetzung der Frist hat der Vorsitzende auch berücksichtigt, dass die Klägerin die

Klageerhebung angekündigt hatte. Die Beklagte kann also nicht davon überrascht worden sein.

Wenn die Beklagte sich gegen die Klage verteidigen will, bleiben ihr weitere vier Wochen (insgesamt also acht), um eine Klageerwiderung vorzulegen. Sollte diese Zeit nicht ausreichen, kann der von der Beklagten beauftragte Rechtsanwalt mit einer entsprechenden Begründung eine Verlängerung der Klageerwiderungsfrist beantragen.

Darum geht es aber jetzt noch nicht. Da sich dem Rückschein, der am 02.01.2009 aus den USA zu den Akten gelangt ist, das genaue Zustellungsdatum nicht entnehmen lässt, wird die Kammer bei der Fristberechnung zugunsten der Beklagten davon ausgehen, dass sie die Klageschrift am 31.12.2008 erhalten hat. Die Frist zur Anzeige der Verteidigungsanzeige läuft demnach am 28.01.2009 ab. Die Beklagte hat also auch jetzt noch Zeit, sich zu entscheiden, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will, und gegebenenfalls einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen.